

Satzung der Gemeinde Theilenhofen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) und der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 24.07.1998 (GVBl. S. 424) erläßt die Gemeinde Theilenhofen folgende Satzung:

§ 1

Gebührenarten und –pflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) Grabherstellungsgebühren
 - c) Sonstige Gebühren.

- (2) Zahlungspflichtig ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt, wer zum Tragen der Bestattungskosten rechtlich verpflichtet ist, oder wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Grabgebühren mit der Bereitstellung des Grabes,
 - b) bei Grabherstellungsgebühren und sonstigen Gebühren nach dieser Satzung mit der Erbringung der Leistung durch die Gemeinde.

Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Gemeinde kann einen angemessenen Vorschuss verlangen.

§ 2

Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren werden für die gesamte Ruhefrist (§ 7 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Theilenhofen) wie folgt festgesetzt:

a) für eine Einzelgrabstätte für Personen bis 10 Jahre (20 Jahre Nutzungszeit)	300,00 €
b) für eine Einzelgrabstätte für Personen über 10 Jahre (30 Jahre Nutzungszeit)	410,00 €
c) für eine Doppelgrabstätte (2 Personen, 30 Jahre Nutzungszeit)	600,00 €
d) für eine Urnengrabstelle (15 Jahre Nutzungszeit).	300,00 €
e) für eine Urnengrabstelle im Friedhof Gundelsheim (Urnerring, 15 Jahre Nutzungszeit) incl. Grabplatte (ohne Gravur)	900,00 €

- (2) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 3

Grabherstellungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Herstellung eines Grabes (Öffnen und Schließen des Grabes, Erdabfuhr soweit erforderlich) wird wie folgt festgesetzt:

a) für eine Einzelgrabstätte für Personen bis zu 10 Jahre	300,00 €
b) für eine Einzelgrabstätte für Personen über 10 Jahre	410,00 €
c) für eine Doppelgrabstätte je Grabstätte	470,00 €
d) für eine Urnengrabstelle	250,00 €
e) für eine Urnengrabstelle in einer bestehenden sonstigen Grabstelle	250,00 €
f) für eine Tieferlegung	620,00 €.

(2) Die Gebühr für die Aufgrabung und Umbettung einer Leiche wird wie folgt festgesetzt:

Leiche während und nach Ablauf der Ruhefrist umbetten 1.500,00 €.

(3) Die Gebühr für die Aufgrabung und Umbettung von Ascheresten wird wie folgt festgesetzt:

Urne während und nach Ablauf der Ruhefrist umbetten 600,00 €.

§ 4

Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für Benutzung und Reinigung des Leichenhauses einschließlich eventueller Benutzung der Kühleinrichtung beträgt	160,00 €
(2) Die Gebühr für Graburkunde beträgt Die Gebühr je Mappe beträgt 10,-- €, je Bogen 2,00 €.	23,00 €

§ 5

Sonderregelung für die Ortsteile Theilenhofen und Wachstein

Die Gebühr für Fundament und Einfassung mit Verlegung der Platten beträgt:

je Grabstelle	240,00 €
je Doppelgrab	360,00 €
je Urnengrabstelle	230,00 €.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Theilenhofen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 16.03.2020 außer Kraft.

Theilenhofen, 31.01.2022
Gemeinde Theilenhofen

H. König
Erster Bürgermeister

